Begründung der Dringlichkeit

Vor dem Hintergrund des Urteils des VG Köln am 08.11.2018 besteht großes Interesse an einer schnellstmöglichen Förderung der Elektromobilität – auch um kürzlich bereitgestellte Fördermittel des Bundes in Anspruch nehmen zu können. Vorgesehen ist, das vorliegende Betriebskonzept zusammen mit dem Standortkonzept (3677/2018) in derselben Ratssitzung am 04.04.2019 gemeinsam zu beraten.